



Recht kurz

Recht zur Eheschließung auch für gleichgeschlechtliche Paare?

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen brachte Ende letzten Jahres einen Gesetzesentwurf zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in den Bundestag ein.

Dessen Kernpunkt bildet die Neufassung des § 1353 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“ Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung ergibt sich aus der rechtlichen Situation der Lesben und Schwulen: Sie besitzen keinen Angehörigenstatus. So steht ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Im Krankheitsfall erhalten sie keine Auskünfte von Krankenhäusern oder Behörden. Nach dem Tod der Partnerin/des Partners können sie keine Versorgungsansprüche geltend machen. Ein gesetzliches Erbrecht ist nur für Ehegatten vorgesehen. Auch arbeitsrechtlich und mietrechtlich liegen Benachteiligungen vor. Die besondere Position von homosexuellen Paaren besteht nun darin, daß sie sich dieser Diskriminierung nicht wie Heterosexuelle durch Eheschließung oder Scheinverlobung entziehen können.

Schon 1994 forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten dazu auf, homosexuelle Paare zur Eheschließung oder zu entsprechenden Regelungen zuzulassen. So gibt es z. B. in Norwegen, Dänemark und Schweden bereits die Möglichkeit von „registrierten Partnerschaften“ für Schwule und Lesben, in die weitgehend eherechtliche Regelungen übernommen wurden.

Niedersachsen startete 1995 eine dementsprechende Bundesratsinitiative.

Die Ehe besitzt in heutiger Zeit nicht mehr eine Familiengründungsfunktion als „Keimzelle des Staates“. Die Privilegierung einer bestimmten Zweierbeziehung zwischen heterosexuellen Erwachsenen läßt sich auch nicht mit der steigenden Pluralität der Lebensformen vereinbaren. Außerdem schließt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4.10.93 lediglich eine Verpflichtung, nicht aber das Recht des Gesetzgebers zur Öffnung der Ehe aus.

Zwar verbirgt sich in der Forderung des Eheschließungsrechts für Schwule und Lesben gleichzeitig eine Akzeptanz des „geschlechtshierarchischen Herrschaftsmodells der Ehe“, jedoch läge in der Schaffung der „registrierten Partnerschaft“ für Homosexuelle neben der Ehe gerade eine Manifestation des Eheverbotes für Schwule und Lesben und damit eine fortgesetzte Diskriminierung.

Eine völlige Gleichheit von homo- und heterosexuellen Lebensgemeinschaften läßt sich also nur durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erreichen.

Susanne Dern, Regensburg.

Quellen und Literatur:

(Bündnis 90/Grüne-Gesetzesentwurf) Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 13/2728.

BVerfG-Urteil in: *Neue Juristische Wochenschrift* 93, 3058.

(sonstige Diskussionsbeiträge) Entschließung des EU-Parlaments, BT-Drs. 12/7069; Gesetzesentwurf des Bundesverbands Homosexualität, *STREIT* 4/94, 180; Bode, Malin, Einwanderung durch zwei Brautschleier?, *STREIT* 4/94, 171.

Oberlies, Dagmar, Über Schweinchen im Tempel und andere Tabuverletzungen, *STREIT* 4/94, 172; Reiß, Stefan, Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule, *Kritische Justiz* 4/94, 98.

unternehmen, bewerteten den baden-württembergischen „Wasserpennig“ und die Hessische Grundwasserabgabe als eine verkappte Steuer, für deren Erhebung dem Land die Gesetzgebungskompetenz fehle. Dagegen sah das BVerfG hier die Voraussetzungen des allgemeinen Steuerbegriffs nicht als erfüllt an. Zu den Merkmalen der Steuer gehöre, daß sie nicht als Gegenleistung für eine besondere staatliche Leistung gefordert wird. Steuern würden „voraussetzungslos“ erhoben. Jedoch steht – laut BVerfG – den Wasserentnahmeentgelten als Gegenleistung die Eröffnung der Möglichkeit der Wasserentnahme gegenüber. Die Abgaben schöpften den Vorteil ab, der den Wasserentnehmern dadurch zuflösse, daß ihnen die Nutzung des Wassers – eines Gutes der Allgemeinheit, das der Bewirtschaftung unterliege – in besonderer Weise eröffnet werde.

Die Gelder aus den Wasserabgaben fließen sowohl in Baden-Württemberg als auch in Hessen in den jeweiligen Landeshaushalt. In Hessen sind die Einnahmen aus der Grundwasserabgabe zweckgebunden für den Wasserschutz. Mit den Einnahmen werden Projekte wie Regenswassersammelanlagen, wassersparende Produktionsverfahren oder Wassersparkampagnen gefördert. In verfassungsrechtlicher Hinsicht darf durch die Zweckbindung keine Einengung der Dispositionsfreiheit der HaushaltsgesetzgeberInnen entstehen. Das BVerfG sah hier das vertretbare Ausmaß an Zweckbindungen jedoch noch nicht als überschritten an.

Daß eine Grundwasserabgabe eine sehr erfolgreiche Regulierung sein kann, hat sich z. B. in Berlin gezeigt. Dort ist der Grundwasserpegel seit Einführung der Grundwasserabgabe wesentlich gestiegen. Dabei hat sich herausgestellt, daß es sinnvoll ist, die umweltschädlichen Handlungen direkt und zielgenau zu sanktionieren, da so unmittelbar auf die Verhaltensänderung eingewirkt wird.

Das Urteil stellt nicht nur einen Sieg für den Grundwasserschutz dar, sondern ist auch für die „Ökosteuern“-Diskussion von erheblicher Bedeutung. Das BVerfG hat klargestellt, daß derartige „Öko“-Abgaben nicht mit dem in Anlehnung an die „Kohlepennig“-Entscheidung erhobenen Vorwurf, es handle sich um eine unzulässige Steuer, bzw. es würden die engen Voraussetzungen der Sonderabgabe nicht erfüllt werden, abgeschmettert werden können. Selbst wenn die Abgaben sich nicht herkömmlichen Begriffen wie der Gebühr zuordnen lassen, besteht demnach ein finanzverfassungsrechtlicher Spielraum.

Hier ist das BVerfG einen neuen Weg gegangen, der die Besonderheit der Inanspruchnahme von Umweltgütern berücksichtigt.

Marei Pelzer, Freiburg.

Karlsruher Wasserschutz

Mit der Entscheidung vom 7. November 1995 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den baden-württembergischen „Wasserpennig“ und die hessische Grundwasserabgabe für verfassungsgemäß erklärt.

Die in Baden-Württemberg und Hessen erhobene Abgabe belegt die Entnahme, insbesondere von Grundwasser, mit einer Gebühr, deren Höhe von Menge, Herkunft und Verwendungszweck abhängt. Die Zahlung dieses Wasserentnahmeentgelts betrifft insbesondere Wasserwerke, Kraftwerke und Großunternehmen der Papier- und Chemiebranche.

Die KlägerInnen, der Chemiekonzern BASF und mehrere hessische Papier-

Quellen und Literatur:

(zum Urteil) Aktenzeichen: 2 BvR 413/88 und 1300/93.

(Hintergrund) *FR* vom 16.2.96; Frank Schreiber, *Forum Recht* 1/95, 28; Susanne Meyer, Gebühren für die Nutzung von Umweltressourcen, Berlin 1995.

Das Bosman-Urteil – Eine Katastrophe für den Fußball?

Für die europäische Fußballwelt gibt es seit dem 15.12.95 ein gemeinsames Feindbild: den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Zwei zentrale Pfeiler des Profifußballs verstoßen nach Ansicht des EuGH nämlich gegen europäisches Recht: Zum einen das Transfersystem, bei dem der neue Verein einem Kicker/einer Kickerin horrenden Summen an den abgehenden Verein zahlen muß, zum anderen die Limitierung von (EU-) ausländischen SpielerInnen pro Verein durch sogenannte AusländerInnenklauseln.

Der EuGH trotzte mit seinem Urteil dem Aufschrei deutscher und europäischer FußballfunktionärInnen. FC Bayern-Manager Hoeneß sah „mittelfristig das ganze System kaputtgehen“ und Werder Bremen-Manager Lemke prognostizierte eine „Katastrophe für die deutsche Nationalmannschaft“.

Anlaß für das EuGH-Urteil war eine Vorlage des Lütticher Berufungsgerichts, bei dem eine Schadenersatzklage des Fußballprofis Jean Marc Bosman gegen seinen früheren Verein RC Lüttich anhängig war. Bosman wollte nach Ablauf seines Vertrages zum französischen Zweitligisten US Dünkirchen wechseln. Der Transfer war aber geplatzt, weil der RC Lüttich an der Zahlungsfähigkeit Dünkirchens zweifelte und keine Freigabebescheinigung beantragte. Diese aber war Voraussetzung für einen Vereinswechsel. Bosman, der auch in Lüttich nicht mehr aufgestellt wurde, wurde arbeitslos.

Die europäische Fußballverband UEFA bezweifelte zuerst die Zuständigkeit des EuGH in Fußballfragen überhaupt. Der EuGH ließ jedoch keinen Zweifel daran, daß ProfifußballerInnen, ganz normale ArbeitnehmerInnen im Sinne des EG-Vertrags seien.

Bei Vereinswechseln (auch nach Vertragsende) mußte bisher in der Regel eine Ablösesumme bezahlt werden, die laut UEFA eine Ausbildungs- und Förderungsschädigung sein soll. Das überzeugte den EuGH jedoch nicht, da sich die Transfersumme nicht nach den tatsächlichen Ausbildungskosten bemäß,

sondern nach Gehalt und Alter der jeweiligen SpielerInnen. Da bei diesem System die freie Wahl des Arbeitsplatzes nicht gewährleistet ist, muß laut EuGH jetzt ein anderes Regulativ gefunden werden, um die Ausbildung und Aufstellung junger SpielerInnen zu fördern und um ein Gleichgewicht zwischen kapitalschwachen und kapitalstarken Vereinen zu gewährleisten.

Abgeschafft ist das Ablösesystem durch das EuGH-Urteil allerdings nur für EU-grenzüberschreitende Transfers. National bleibt es paradoxerweise vorerst erhalten, soweit reichen die Kompetenzen des EuGH dann doch nicht.

Auch die von der EU-Kommission schon mehrmals erfolglos gerügten „AusländerInnenklauseln“ verstoßen gegen die ArbeitnehmerInnenfreiheit. Reiche Vereine könnten jetzt also die europaweit besten Spieler konzentrieren, selbst wenn es sich ausschließlich um EU-AusländerInnen handelt. Nur bei Nationalmannschaftsspielen können weiterhin ausländische SpielerInnen ausgeschlossen werden.

Die UEFA hat, nachdem sie zuerst gegen das Urteil Sturm gelaufen war, jetzt der Kommission zugesagt, die bestehenden Transferregelungen abzuschaffen. Es



könnte allerdings sein, daß versucht wird, das Verbot der Ausländerdiskriminierung durch neue Regelungen zu umdribbeln. So hatte etwa der Deutscher Fußballbund-Ligaausschuß vorgeschlagen, Bundesligavereine zu verpflichten, mindestens zwölf LizenzspielerInnen deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu nehmen.

Annette Neidull, Gießen.

Quellen und Literatur:

(Dokumentation des Urteils) *Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 96, 82–92 (zu den jüngsten Entwicklungen) *Handelsblatt* vom 5.3.96

NS-RichterInnen beugten doch Recht

Eigentlich sollte Hans Reinwarth sich freuen. Zwar muß er hinter Gitter, aber immerhin hat er den Bundesgerichtshof (BGH) zu einem längst überfälligen Eingeständnis gebracht: Die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Justiz hat nicht stattgefunden, und schuld daran war nicht zuletzt der BGH. Eine richtige Erkenntnis. Denn Verfahren gegen NS-RichterInnen wegen Rechtsbeugung scheiterten in der Vergangenheit regelmäßig am Vorsatz: Die TäterInnen hätten geglaubt, auf dem Boden der Rechtsordnung zu stehen. Sprich: Je verblendeter der Nazi, desto geringer seine angenommene Fähigkeit, die Unmenschlichkeit seiner Urteile zu erkennen, und desto wahrscheinlicher der Freispruch. Nun sieht der BGH das anders. In seinem Urteil vom 16. November 1995 (Aktenzeichen: 5 StR 747/94) verurteilt er Reinwarth, pensionierter Richter der ehemaligen DDR, wegen Rechtsbeugung zu drei Jahren und neun Monaten Haft. Reinwarth hatte als be-

sitzender Richter des obersten Gerichts der DDR in den Jahren 1954 bis 1956 an drei Todesurteilen wegen Spionageverbrechen mitgewirkt, von denen zwei vollstreckt wurden. Die Mitglieder des Fünften Senats nahmen seinen Fall zum Anlaß, sich mit der mißglückten Aufarbeitung der NS-Rechtsprechung und vor allem mit den Todesurteilen des Volksgerichtshofs auseinanderzusetzen. Sie kamen dabei zu dem Ergebnis, daß die folgsame „Einordnung in ein Unrechtssystem“ den Rechtsbeugungsvorsatz ausschließt. Und: „Hätte sich die Rechtsprechung schon damals [...] an Kriterien orientiert, wie sie der Senat in seiner heutigen Entscheidung für Recht erkennt, hätte eine Vielzahl ehemaliger NS-Richter strafrechtlich [...] zur Verantwortung gezogen werden

müssen [...] Darin, daß dies nicht geschehen ist, liegt ein folgenschweres Versagen bundesdeutscher Strafjustiz.“ Eine späte Einsicht, aber immerhin eine Einsicht. Ein leichtes Unbehagen bleibt. Hat doch Reinwarth, engagierter Gegner des Nationalsozialismus, selbst im KZ gesessen und wurde damit zum Opfer der NS-Justiz. Deren VertreterInnen hingegen tut die richterliche Reue nicht mehr weh. Was das Reuen vermutlich erleichtert.

Friederike Wapler, Göttingen.

Quelle: (Dokumentation des Urteils) *Frankfurter Rundschau* v. 5.1.96.